



FONDATION SANA  
Thunstrasse 82, Postfach 1009  
3000 Bern 6  
T +41 (0)31 368 15 83  
F +41 (0)31 351 00 65  
[www.fondation-sana.ch](http://www.fondation-sana.ch)  
[info@fondation-sana.ch](mailto:info@fondation-sana.ch)

# Reglement über den Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention der Fondation Sana

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Stiftungsurkunde, Art. 16 Abs. 2 des Organisationsreglements sowie Ziffer 2 des Finanzreglements erlässt der Stiftungsratsausschuss der Fondation Sana das folgende:

## 1 Grundsatz

Der Stiftungsrat der Fondation Sana hat mit Beschluss vom 14.4.2005 einen Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention errichtet.

Dieser Fonds soll den statutarischen Zweck der Stiftung verwirklichen, Förderleistungen im ganzen Bereich des Gesundheitswesens – inklusive Forschung, Lehre und Prävention – zu erbringen.

Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten kann die Stiftung daher aus dem Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention finanzielle Beiträge an Einzelpersonen, Vereinigungen, Unternehmen, Organisationen sowie an private und öffentliche Institutionen für Projekte und Vorhaben in diesem Bereich gewähren.

## 2 Fondskapital

Das Kapital des Fonds wird durch jährlichen Beschluss des Stiftungsrates aus der Abgeltung der Helsana für die Wahrnehmung von Aktionärsaufgaben geäuft.

Weitere Zuwendungen an den Fonds sind jederzeit möglich.

Das Fondsvermögen ist gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements der Fondation Sana zu verwalten.

## 3 Leistungen aus dem Fonds

### 3.1 Verwaltungskosten

Die Kosten der Verwaltung des Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention werden aus dem Fondsvermögen gedeckt.

Dies schliesst insbesondere die Entschädigung der Mitglieder der Fondskommission für die periodisch abzuhaltenden Sitzungen ein.

## 3.2 Leistungen an Dritte

### 3.2.1 Grundsätze

Leistungen aus dem Fonds werden nur auf begründetes, schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

Die Fondskommission kann von der Gesuchstellerschaft nähere Angaben resp. eine detailliertere Dokumentation anfordern, wenn sie dies für nötig hält. Ausnahmsweise kann auch ein Vertreter der Gesuchstellerschaft aufgefordert werden, ein Projekt an einer Sitzung näher vorzustellen.

Die Leistungen aus dem Fonds werden im Rahmen des jährlichen Budgets und der Planung erbracht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds; die Beurteilung eines Gesuchs liegt im Ermessen des entscheidenden Organs der Fondation Sana.

### 3.2.2 Ausschluss von Leistungen

Leistungen aus dem Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention können nicht ausgerichtet werden, wenn:

- a) das Gesuch resp. dessen Inhalt in den klaren Aufgabenbereich der staatlichen Behörden fällt und diese die entsprechende Aufgabe auch tatsächlich wahrnehmen oder ein Rechtsanspruch auf deren Wahrnehmung besteht;
- b) das Gesuch bereits durch andere etablierte Strukturen erfüllt oder durch andere Organisationen in hinreichender Form unterstützt wird.

### 3.2.3 Gesundheitsförderung

Leistungen aus dem Fonds im Bereich Gesundheitsförderung können gewährt werden, wenn:

- a) das unterstützte Projekt einen direkten und nachweisbaren Bezug zum Gesundheitswesen resp. zur Medizin im weiten Sinn hat, und
- b) durch das Projekt die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung gehoben werden kann oder zumindest nachweislich gehoben werden soll.

### 3.2.4 Forschung

Leistungen aus dem Fonds im Bereich Forschung können gewährt werden, wenn:

- a) das unterstützte Forschungsprojekt oder der unterstützte Lehrauftrag/Lehrstuhl einen direkten Bezug zum Gesundheitswesen resp. zur Medizin im weiteren Sinn hat,
- b) mit dem Beitrag eine Lehr- resp. Forschungstätigkeit sichergestellt werden kann, die ohne den Beitrag nicht bereits durch die öffentliche Hand oder Dritte gesichert wäre, und
- c) das unterstützte Projekt einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht und einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung hat oder zumindest bei positivem Ergebnis hätte.

### 3.2.5 Prävention

Leistungen aus dem Fonds im Bereich Prävention können gewährt werden, wenn:

- a) das unterstützte Projekt einen direkten Bezug zur Gesundheit im medizinischen Sinn hat,
- b) durch das Projekt die Prävention im Sinne der Vorsorge resp. Verhinderung vor medizinischen Erkrankungen verfolgt wird, und
- c) der Beitrag nicht i.S.v. Art. 26 KVG kassenpflichtig ist.

### 3.2.6 Verhältnis zu Leistungen anderer Institutionen

Die Leistungen aus dem Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention der Fondation Sana sind jeweils mit allfälligen Leistungen anderer Institutionen wie Gesundheitsförderung Schweiz, Pro Juventute, Pro Infirmis, Pro Senectute und anderen Fonds und Stiftungen abzugleichen. Die Leistungen aus dem Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention der Fondation Sana sind gegenüber diesen Leistungen subsidiär.

Abzustimmen sind Leistungen aus dem Fonds für Gesundheitsförderung, Forschung und Prävention der Fondation Sana mit allfälligen Beiträgen der Helsana oder ihrer Tochtergesellschaften in derselben Angelegenheit. Liegen Gesuche sowohl an die Helsana als auch an die Fondation Sana vor, sind allfällige Auszahlungen jeweils in Absprache mit der Helsana zu koordinieren.

Das Stiftungsorgan, das zum Entscheid über die Ausrichtung des Beitrags zuständig ist, kann im Einzelfall entscheiden, dass eine allfällige Sponsorennennung nicht unter dem Titel der Fondation Sana, sondern demjenigen der Helsana oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu erfolgen hat. Diesfalls ist der Auftritt vorgängig mit der Helsana abzusprechen.

### 3.2.7 Rückerstattungspflicht bei missbräuchlich erlangten Leistungen

Wurde eine Leistung aus dem Fonds missbräuchlich erwirkt; wurden etwa die dem Gesuch zugrunde liegenden Tatsachen nicht wahrheitsgetreu oder nicht vollständig dargelegt, hat die Gesuchstellerschaft die Leistung zurückzuerstatten.

## 4 Fondskommission

### 4.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Verwaltung des Fonds obliegt einer vom Stiftungsratsausschuss zu wählenden Fondskommission bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, welche Stiftungsräte sein müssen.

### 4.2 Sitzungen, Beschlussfassung und Entscheidkompetenz

Die Fondskommission konstituiert sich selbst und hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern keines der Mitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Die Fondskommission beschliesst eigenständig über folgende Leistungen aus dem Fonds:

- Bei einmaligen Unterstützungsleistungen und fix zugesagten Beträgen: bis zu 1/3 des Jahresbudgets.
- Bei wiederkehrenden (maximal 4 Jahre) Unterstützungsbeiträgen und Zusage unter Vorbehalt der Speisung des Fonds: bis zu 1/5 des Jahresbudgets pro jährlicher Tranche.

Steht ein höherer Beitrag zur Diskussion, ist der Stiftungsratsausschuss zum Entscheid über die Ausrichtung des Beitrages zuständig. Die Fondskommission stellt dazu einen entsprechenden Antrag.

Über die Sitzungen der Fondskommission wird durch das Sekretariat der Geschäftsstelle ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse der Kommission festhält.

Der Sekretär des Stiftungsrats kann auf Antrag der Kommission an deren Sitzungen teilnehmen.

#### 4.3 Reporting

Die Fondskommission legt dem Stiftungsrat im Rahmen der Quartalreportings gemäss Finanzreglement Rechenschaft über die Verwaltung des Fonds sowie über die behandelten Gesuche und die geleisteten Auszahlungen ab.

#### 4.4 Auszahlungen

Die Auszahlungen werden durch die Geschäftsstelle auf schriftlichen Antrag der Fondskommission hin vorgenommen. In Fällen von Ziff. 4.2 Abs. 2 Satz 2 dieses Reglements erfolgt die Auszahlung durch die Geschäftsstelle auf den Beschluss des Stiftungsratsausschusses hin.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratsausschusssitzung vom 21. März 2005 genehmigt und an den Sitzungen vom 25. Oktober 2010 und am 17. Februar 2017 abgeändert. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 17. Februar 2017 HN/LH/SE

**Fondation Sana**

Der Präsident  
Dr. Hans Naef

Der Sekretär  
Dr. Lorenz Hirt